

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab 2011 erhalten bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

1. Wer bekommt diese Leistung?

Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe erhalten bedürftige Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2. Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Kinder und Jugendliche erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereinen und Gemeinschaften zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

3. Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter bzw. Sozialamt beantragen. Wenn Ihnen bereits vor dem 1. April 2011 Kosten entstanden sind, können Sie die Erstattung noch bis zum 30. April 2011 beantragen. Wer Wohngeld oder Kinderzuschlag bezieht, kann den Antrag sogar bis zum 31. Mai 2011 stellen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Ratschläge für die Suche nach einem geeigneten Angebot erhalten Sie bei Beratungsstellen (zum Beispiel: kostenfreie Beratung bei den Dresdner Bildungsbahnen – Beratungshotline: 0351-4888484).

Bitte legen Sie die Anmeldung, Rechnung oder sonstige geeignete zahlungsbegründende Unterlagen des Anbieters, bei dem Ihr Kind teilnehmen möchte, beim Jobcenter bzw. Sozialamt vor. Die Leistung wird Ihnen in der Regel durch eine Kostenübernahmeerklärung zugesichert. Ihr Kind braucht die Kostenübernahmeerklärung dann nur dort vorzulegen, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt prüft diese Nachweise und rechnet dann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt ab.

4. Wo kann ich die Leistung beantragen?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket an das

Jobcenter Dresden

Besucheradresse: Budapester Straße 30, 01069 Dresden

Telefon: 0351-4751730

Fax: 0351-4754103785

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, wenden sich an das

Sozialamt Dresden

Hauptstelle

Besucheradresse: Junghansstraße 2, Raum 033, 01277 Dresden

Telefon: 0351-4881211

Fax: 0351-4881214

Außenstelle Nord im Ortsamt Pieschen

Besucheradresse: Bürgerstraße 63, Raum N 1/110, 01127 Dresden

Telefon: 0351-4885521

Fax: 0351-4885429

Außenstelle West/Mitte/Süd im Ortsamt Cotta

Besucheradresse: Lübecker Straße 121, Raum 2/204, 01157 Dresden

Telefon: 0351-4885711

Fax: 0351-4885713

Außenstelle Ost im Ortsamt Leuben

Besucheradresse: Hertzstraße 23, Raum 1/103, 01257 Dresden

Telefon: 0351-4888171

Fax: 0351-4888173

Sollten Sie nicht wissen, ob Sie Anspruch auf eine der oben aufgeführten Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Dresden. Das Jobcenter prüft dann, ob Sie bzw. Ihr Kind hilfebedürftig sind.